

Kein Anspruch auf Duldung einer Zählersperre

Nimmt der Energieversorger nach Antragsrücknahme im Zwangsverwaltungsverfahren den Zwangsverwalter selbst weiterhin in Anspruch, begründet dies (auch) kein Recht auf Duldung des Zutritts und der Zählersperre.

AG Nienburg, Urteil vom 29.10.2015 - 6 C 533/15, Volltext: IMRRS 2016, 0625

StromGVV § 19

Problem/Sachverhalt

Der Beklagte war Zwangsverwalter einer (leer stehenden) Immobilie. Im Zuge der Zwangsverwaltung sind Abschlagsbeträge für die Grundversorgung entrichtet worden. Nach Zustellung des Aufhebungsbeschlusses im Herbst 2014 sind die Versorger per Fax von der Verfahrensbeendigung informiert worden. Der Energieversorger hat weiterhin Rechnungen versandt. Daraufhin ist dieser nochmals von der Verfahrensbeendigung informiert worden. Gleichwohl sind weiterhin Rechnungen versandt, jedoch nicht bezahlt worden. Im Juli 2015 klagt der Versorger gegen den (ehemaligen) Zwangsverwalter auf Duldung des Zutritts und der Zählersperre wegen nicht gezahlter Abschläge mit der Begründung, dass durch den täglichen Stromverbrauch weitere Rückstände auflaufen würden. Dies sei zu unterbinden. Die mehrfachen Mitteilungen der Verfahrensbeendigung kann im Prozess nachgewiesen werden. Der Rechtsstreit wird daraufhin vom klagenden Versorger für erledigt erklärt und beantragt festzustellen, dass der (ehemalige) Zwangsverwalter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe.

Entscheidung

Das Amtsgericht weist die Klage ab und erlegt dem Versorger die Kosten des Rechtsstreits auf. Der Anspruch auf Duldung der Zählersperre war unbegründet, weil der Zwangsverwalter keine Verfügungsbefugnisse mehr über die Räumlichkeiten hatte. Dieser war weder Eigentümer noch Besitzer. Die Zwangsverwaltung war mehr als zehn Monate vor Klagerhebung aufgehoben worden. Da das erledigende Ereignis weit vor Anhängigkeit eingetreten war, waren die Kosten dem Versorger aufzuerlegen. Darüber hinaus hatte der Versorger auch noch den (ehemaligen) Zwangsverwalter persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Amtsträger verklagt. Insofern konnte der Rechtsstreit auch nicht für erledigt erklärt werden, da es nicht zu Lasten Dritter gehen kann, wenn der Versorger diese mit Rechtsstreitig-

keiten überzieht. Dies erst recht, weil er sich vorher nicht über die Verfügungsberechtigten informiert oder die entsprechende vorgerichtliche Korrespondenz zur Kenntnis genommen hatte.

Praxishinweis

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Bei der Klägerin handelt es sich um einen großen deutschen Energieversorger, der (leider zu oft) auf außergerichtliche Korrespondenz nicht reagiert, sondern automatisierte Mahnungen, Androhungen der Beauftragung von Inkassounternehmen sowie Versorgungseinstellungen verschickt, ohne sich mit dem (außergerichtlichen) Schriftwechsel des (ehemaligen) Vertragspartners auseinanderzusetzen. Nachdem offensichtlich sämtliche außergerichtliche Korrespondenz ignoriert und sodann Klage eingereicht wurde, hat die Klägerin nicht nur die falsche Person verklagt, sondern auch den Unterschied zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit einer Klage verkannt. Die (kurze) Begründung des Gerichts dokumentiert erhebliche Fehler im prozessualen und materiellen Bereich. Dies ist eine „Ohrfeige“ für die Klägerin. Die Entscheidung ist lesenswert.

*RA und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
FA für Familienrecht Michael Gerhards, Wunstorf-Luhe*